

1. Allgemeines

¹Die Reparatur von Fahrzeug-Rückhaltesystemen ist in den „Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Fahrzeug-Rückhaltesysteme“ (ZTV FRS 2013, Fassung 2017) geregelt. ²Gemäß den ZTV FRS sind grundsätzlich alle Bauteile auszutauschen, die eine bleibende (plastische) Verformung aufweisen. ³In der Praxis wird in der Regel die gesamte Konstruktion in einem Abschnitt (Feld) ausgetauscht, obwohl dies nicht explizit in den ZTV FRS vorgesehen ist.